

Schulpflicht auch für lediglich geduldete minderjährige Ausländer (Nr. 27/2014)

Pressemitteilung Nr. 27/2014 vom 26.05.2014

Minderjährige Ausländer, die nur geduldet sind, unterliegen im Land Berlin auch dann der Schulpflicht, wenn sie noch keine Schule besucht haben. Dies hat das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren entschieden.

Der 17-jährige Antragsteller ist Ausländer und verfügt nur über eine ausländerrechtliche Duldung. Sein Begehren, in eine besondere Lerngruppe für ausländische Schüler einer Regelschule aufgenommen zu werden, war in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt worden. Zur Begründung hatte die Senatsverwaltung für Bildung angeführt, die Schulpflicht sei bereits erfüllt bzw. es sei nicht zu erwarten, dass er die Jahrgangsstufe 10 vor Abschluss des 20. Lebensjahres beenden werde.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts stellte nun die Schulpflicht des Antragstellers in einem Eilverfahren fest. Nach dem Berliner Schulgesetz unterlägen ausländische Kinder und Jugendliche, die hier geduldet würden, ausdrücklich der allgemeinen Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht erstreckte sich insgesamt über zehn Schulbesuchsjahre und werde durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Da der Antragsteller zuvor aber noch keine Schule besucht habe, habe er die Schulpflicht noch nicht erfüllt. Sie bestehe auch weiter fort und sei auch nicht dadurch beendet worden, dass er die 10. Jahrgangsstufe vor Vollendung seines 20. Lebensjahres voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen könne. Das Recht auf Bildung und Erziehung sei nicht davon abhängig, ob ein jugendlicher Mensch voraussichtlich in einer gewissen Zeit einen konkreten Schulabschluss erreichen werde. Vielmehr habe jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung und ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen entsprechend seiner Fähigkeiten und Begabungen.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Beschluss vom 20. Mai 2014 (VG 3 L 215.14)

[« Übersicht über die Pressemitteilungen](#)

© Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Kontakt

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstr. 7
10557 Berlin
[Stadtplan](#)

Tel.: +49 (0)30 9014 - 0
interne Einwahl: 914 - 0
Fax: +49 (0)30 9014 - 8790

Verfahrensanträge oder Schriftsätze in verwaltungsgerichtlichen Verfahren können derzeit **nicht** rechtswirksam per E-Mail eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung solcher Dokumente steht ausschließlich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zur Verfügung

(Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881).

VG 3 L 215.14
VG 3 K 216.14



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers
und Klägers,

g e g e n

Antragsgegner
und Beklagte,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wegener,
den Richter am Verwaltungsgericht Mitschke und
die Richterin am Verwaltungsgericht Büdenbender

am 20. Mai 2014 beschlossen:

Dem Antragsteller und Kläger wird für die Verfahren VG 3 L 215.14
und VG 3 K 216.14 Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.

Es wird vorläufig festgestellt, dass der Antragsteller der allgemeinen Schul-
pflicht unterliegt, solange er minderjährig ist.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens VG 3 L 215.14 zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird für das Verfahren VG 3 L 215.14 auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

I. Dem Antragsteller und Kläger ist für die Verfahren VG 3 L 215.14 und VG 3 K 216.14 gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht als mutwillig und bietet - wie nachfolgend ausgeführt wird - nach summarischer Prüfung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Ferner ist der Antragsteller und Kläger aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

II. Der Antrag des - nicht anwaltlich vertretenen - Antragstellers im Verfahren VG 3 L 215.14,

den Antragsgegner zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Februar 2014 zu verpflichten festzustellen, dass der minderjährige Antragsteller der Schulpflicht unterliegt,

ist sachdienlich gemäß § 88, 122 Abs. 1 VwGO als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auszulegen, der darauf gerichtet ist, vorläufig festzustellen, dass der Antragsteller der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, solange er minderjährig ist.

Der so verstandene Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht - wie der Antragsgegner meint - das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Feststellung. Grundsätzlich kann ein Gericht im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO in Ausübung seines Ermessens nach § 123 Abs. 3 VwGO, § 938 Abs. 1 ZPO auch die Feststellung eines Rechtsverhältnisses treffen, wobei bei feststellenden einstweiligen Anordnungen allerdings ein Feststellungsinteresse erforderlich ist (Happ in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., §123 VwGO, Rn. 36 und 40 m. w. N.). Über ein solches Interesse verfügt der Antragsteller. Sein Interesse an der vorläufigen Feststellung seiner Schulpflicht ist schutzwürdig. Die von ihm begehrte Feststellung ist geeignet, seine Rechtsstellung gegenüber dem Antragsgegner in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu verbessern. Der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass seinem Anliegen, in eine besondere Lerngruppe für Schülerinnen und Schüler nicht-

deutscher Herkunftssprache (vgl. § 15 Abs. 2 SchulG) einer Regelschule aufgenommen zu werden, bislang stets entgegengehalten wurde, er unterliege nicht der allgemeinen Schulpflicht. Aus dem bisherigen Verlauf des Verfahrens wird deutlich, dass der Antragsgegner dem Antragsteller bereits wiederholt verbindlich mitgeteilt hat, dass dieser nicht in eine Lerngruppe aufgenommen werden könne, weil die Schulpflicht erfüllt sei (vgl. die ausdrückliche Feststellung im - bislang nicht angefochtenen - Bescheid der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 18. Dezember 2013), bzw. weil nicht zu erwarten sei, dass der Antragsteller vor Vollendung seines 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abgeschlossen haben werde (vgl. den angefochtenen Bescheid vom 12. Februar 2014). Mit einer solchen Begründung wurde das Aufnahmebegehren des Antragstellers auch bereits von einzelnen Schulen abgelehnt (vgl. bspw. die E-Mail der Schulleitung der Integrierten Sekundarschule R_____ vom 6. Dezember 2013). Ohne die begehrte Feststellung ist zu erwarten, dass sowohl der Antragsgegner, als auch die in Frage kommenden Schulen, an die der Antragsteller sich wenden könnte, ihm keinen Platz in einer besonderen Lerngruppe zur Verfügung stellen, sondern auch künftig seine Aufnahmeanträge schon wegen der vermeintlich nicht bestehenden Schulpflicht ablehnen werden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet.

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen und ausreichenden summarischen Prüfung hat der Antragsteller einen Anspruch auf die vorläufige Feststellung seiner Schulpflicht mit der für die Vorwegnahme einer Hauptsache notwendigen überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Sinne von §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 ZPO, 41 f. SchulG glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund - also die Dringlichkeit der Entscheidung - liegt vor. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens (VG 3 K 216.14) abzuwarten und bis dahin von der Teilnahme an besonderen Lerngruppen an Regelschulen ausgeschlossen zu werden, obwohl er sich (zumindest) seit Ende letzten Jahres erfolglos um die Aufnahme in eine solche Lerngruppe bemüht. Das Recht des Antragstellers auf Teilhabe am Bildungsangebot der Regelschulen könnte für die Dauer des Hauptsacheverfahrens unwiederbringlich vereitelt werden. Bei einem weiteren Zuwarten könnte zudem der Teilhabeanspruch des Antragstellers aufgrund seines fortschreitenden Lebensalters und der bald erreichten Volljährigkeit erlöschen.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsanspruch zu. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners unterliegt der minderjährige Antragsteller derzeit noch der allgemeinen Schulpflicht i.S. der §§ 41 und 42 SchulG.

Die Schulpflicht umfasst gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 SchulG die - vorliegend in Rede stehende - allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Gemäß § 41 Abs. 2 SchulG unterliegen ausländische Jugendliche, die - wie der Antragsteller - in Berlin geduldet werden, der allgemeinen Schulpflicht. Den Beginn und die Dauer der allgemeinen Schulpflicht regelt § 42 SchulG. Nach Abs. 1 werden mit Beginn eines Schuljahres (dem 1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. Dezember vollenden. Die allgemeine Schulpflicht dauert gemäß § 42 Abs. 4 Satz 1 SchulG zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt.

Nach diesen Regelungen unterliegt der gegenwärtig 17 Jahre alte Antragsteller derzeit der allgemeinen Schulpflicht. Seine Schulpflicht hat begonnen, da er das sechste Lebensjahr bereits vollendet hat. Er hat bislang noch keine Grundschule oder allgemein bildende Schule besucht, so dass die allgemeine Schulpflicht nicht aus dem in § 42 Abs. 4 Satz 1 SchulG genannten Grund erfüllt ist.

Die allgemeine Schulpflicht ist zudem auch nicht beendet, sondern besteht fort. Zu Recht weist der Antragsgegner hier allerdings darauf hin, dass sich das Ende der allgemeinen Schulpflicht den oben genannten Vorschriften des Schulgesetzes nicht „taggenau“ entnehmen lasse. Nachvollziehbar sind insbesondere auch seine Hinweise auf die gewünschte altershomogene Zusammensetzung der Klassen in den Regelschulen und auf die Regelung § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe - VO-GO -, nach welcher die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe voraussetzt, dass die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in diese Oberstufe des 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aber auch unter Berücksichtigung dieser vom Antragsgegner vorgebrachten Aspekte kann im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass die allgemeine Schulpflicht des Antragstellers bereits beendet ist. Eine solche Feststellung ließe sich nicht mit dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der §§ 41 und 42 SchulG vereinbaren:

Schon dem Wortlaut nach bestimmt § 41 Abs. 2 SchulG ausdrücklich, dass ausländische Jugendliche, die im Land Berlin geduldet werden, der allgemeinen Schulpflicht

unterliegen, solange diese Pflicht - was vorliegend unstreitig nicht der Fall ist - nicht aus einem der in § 42 Abs. 4 SchulG genannten Fälle erfüllt ist. Eine Einschränkung, wie sie der Antragsgegner vornehmen will, dass ausländische Jugendliche nur dann der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, wenn sie die Perspektive haben, vor Vollendung ihres 20. Lebensjahres die 10. Jahrgangsstufe erfolgreich abschließen zu können, ist im Wortlaut der §§ 41 und 42 SchulG nicht angelegt. Dieser aus § 6 Abs. 4 Nr. 2 VO-GO abgeleitete Gedanke ist auch nicht geeignet, die Regelung in § 42 SchulG zu ergänzen und das Ende der Schulpflicht abstrakt zu bestimmen. § 6 Abs. 4 Nr. 2 VO-GO regelt nur, bis zu welchem Alter Schüler in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden können. Ob und wie lange ein ausländischer Jugendlicher der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, ist hiervon jedoch unabhängig. Auch Sinn und Zweck der Vorschriften zur Schulpflicht sprechen gegen die vom Antragsgegner vorgenommene Begrenzung der allgemeinen Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht und das mit ihr verbundene Recht auf Bildung sollen nicht allein der Erlangung eines Schulabschlusses dienen. Die Aufgaben der Schule erschöpfen sich gemäß § 1 SchulG nicht darin, einen Schulabschluss zu vermitteln. Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können vermitteln (vgl. Abs. 1 Satz 1). Das Recht auf Bildung und Erziehung ist nicht davon abhängig, ob ein jugendlicher Mensch voraussichtlich in einer gewissen Zeit einen konkreten Schulabschluss erreichen wird. Gemäß § 2 SchulG hat vielmehr jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung und entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen.

Die vom Antragsgegner vorgenommene Auslegung der §§ 41 und 42 SchulG lässt sich darüber hinaus nicht mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften vereinbaren. Aus der amtlichen Begründung zu dem am 1. Februar 2004 in Kraft getretenen § 41 SchulG (Gesetz vom 26. Januar 2004, GVBl. S. 26) ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Schulpflicht seinerzeit für deutsche, ausländische und staatenlose Kinder in gleichem Umfang einheitlich neu regeln wollte. In der Gesetzesbegründung heißt es, die bisher geltenden Sonderregelungen im Schulgesetz für diesen Personenkreis seien überflüssig, stigmatisierend und könnten deshalb entfallen. Auch ausländische Jugendliche, die aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen im Land Berlin geduldet würden, unterlägen wie alle anderen Kinder der allgemeinen Schulpflicht (vgl. die amtliche Begründung zu § 41 Abgeordnetenhaus-Drs. 15/1842, Anlage 2, S. 37). Damit hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich dafür entschieden, die

bis dahin geltenden Sonderregelungen zur Schulpflicht für ausländische Jugendliche in § 15 des Schulgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 20. August 1980, GVBl. S. 2103) aufzuheben. Hiervon betroffen war unter anderem die Regelung in § 15 Abs. 5 SchulG a. F., die bestimmte, dass ausländische Jugendliche, die beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin 16 Jahre alt waren, nicht mehr der Schulpflicht unterlagen. Auch diese altersmäßige Beschränkung der Schulpflicht hat der Gesetzgeber als überflüssige und stigmatisierende Sonderregelung bewertet und aufgehoben. Dies belegt, dass der Gesetzgeber ausländische Jugendliche nicht mehr von der Schulpflicht ausnehmen wollte, und zwar auch dann nicht, wenn sie beim Zuzug aus dem Ausland nach Berlin - wie der Antragsteller - bereits 16 Jahre alt waren.

Mit all dem lässt sich das Normverständnis des Antragsgegners schließlich auch deshalb nicht vereinbaren, weil danach auch im Alter von 11 oder mehr Jahren zugezogene ausländische Kinder und Jugendliche, die zuvor noch keine Grundschule oder allgemein bildende Schule besucht haben, in Berlin nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen würden, soweit im Einzelfall auch bei ihnen möglicherweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie noch vor der Vollendung ihres 20. Lebensjahres erfolgreich die Jahrgangsstufe 10 abschließen können. Eine solche Auslegung würde zu einer deutlich restriktiveren Begrenzung der Schulpflicht führen, als sie in § 15 Abs. 5 SchulG a. F. enthalten war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

I. Hinsichtlich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist der Beschluss für die Beteiligten nicht anfechtbar.

II. Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

III. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Wegener

Mitschke

Büdenbender